

Eckpunkte des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 11.02.2014 zum sozialverträglichen Ablauf der Modernisierungsvorhaben der GESOBAU AG

√ Sozialplanverfahren

- einführende Mieterversammlung
- ausführliche Mietergespräche mit den einzelnen Haushalten vor Ort
- besondere Unterstützung von Mietern mit gesundheitlichen Einschränkungen
- Abstimmung von individuellen Modernisierungsvereinbarungen
- Berücksichtigung von finanzieller Härte bei Mietenregelungen
- Betreuung durch die Mieterberatung bis zur Baufertigstellung

✓ Mietenregelungen zum Schutz der Bestandsmieter

Nach "Bündnis für soziale Wohnungspolitik und bezahlbare Mieten" (Mietenbündnis):

- Berechnung der Modernisierungskostenumlage mit 9 % statt 11%
- Kappung der Modernisierungskostenumlage bei ortsüblicher Vergleichsmiete plus Betriebskosteneinsparung

Darüber hinaus: Besondere Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit der Mieter

- für Transferleistungsempfänger: Bruttowarmmiete maximal bis zu den Höchstsätzen der Wohnkostenrichtlinie des Senats
- Begrenzung der Bruttowarmmiete auf 30% des Nettohaushaltseinkommens für alle Mieter
- 3 Jahre Mietenbindung für Transferleistungsempfänger und Inhaber einer Einkommensbescheinigung nach § 9 Abs. 2 WoFG

✓ Voraussetzungen für die Mietenregelungen

- "angemessene" Wohnungsgröße: Singlehaushalte: maximal 2 Zimmer
 - Mehrpersonenhaushalte: Wohnflächenregelung des Mietenbündnisses plus 10%
- großzügige Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung bestehender Wohnverhältnisse und des Wohnumfelds z. B. für Senioren, Alleinerziehende, gesundheitlich Beeinträchtigte

✓ Bindungszeit

 Verzicht auf Mietspiegelmieterhöhungen für Transferleistungsempfänger und bei Einhaltung der Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 WoFG für die Dauer von drei Jahren

✓ Ersatzwohnraumversorgung durch die GESOBAU AG und Berlin

- sozialplanerische Ermittlung des Ersatzwohnraumbedarfs
- bei besonderem Bedarf Vermittlung von Zwischenumsetzwohnungen
- Unterstützung durch Berlin bei der Ersatzwohnraumversorgung mit Bereitstellung von belegungsgebundenen, sanierten Altbauwohnungen für den dauerhaften Bezug (Belegungsrechte für Berlin im Verhältnis 1:1)
- Übernahme der Umzugs- und Umzugsnebenkosten durch die GESOBAU AG
- Ersatz sonstiger notwendiger Mieteraufwendungen durch den Vermieter

✓ Besonderer Kündigungsschutz für Bestandsmieter

 Ausschluss von Kündigungen wegen Eigenbedarfs sowie der Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BGB) im Falle einer Veräußerung

✓ Gleichbehandlung von Bestands- und Neumietern

• die Modernisierungsumlagen dürfen nicht höher als die Neuvermietungsmieten sein

✓ Schutz vor Luxusmodernisierungen

 künftige Modernisierungen nur möglich zur Schaffung eines allgemein üblichen Standards oder bei gesetzlichen Verpflichtungen